

Alexander Keim

70/1 Alldorf-Haselbach, 15.12.63

Bundesaufsichtsamt für Versicherungen
53 Bonn, Wirtschaftsministerium

Sehr geehrte Herren!

Ein Vortrag im Rundfunk machte mich auf Ihre Einrichtung aufmerksam.

Im April 1960 kaufte ich mir einen Volkswagen und ließ mich beim Volkswagen-Versicherungsdienst versichern unter Nr. 613 635. Naiv wie ich bin, glaubte ich bis zum April 1961 einen Schadensfreiheitsrabatt zu erhalten. Auf Anfrage teilte mir der VW-VersichDienst mit, das gehe nicht, das Versicherungsjahr beginne am 1.1., ich könne erst ab 1.1.61 als Anwärter auf Rabatt werden. Nun, zum 1.1.62 erinnerte ich an den Rabatt. Nun teilte mir die VW-Versicherung mit, am 1.1.62 tritt ein neuer Tarif in Kraft, und am 1.1.62 beginne auch die Frist, von der ab ich Rabatt bekommen könne.

Ich wurde mißtrauisch und kündigte zum 31.12.62. Nun schrieb mir die VW-Versicherung, sie habe mir zum 24.9.62 einen Rabatt gutgeschrieben. Ich wollte dann auch diesen 10 %-igen Rabatt in Anrechnung bringen, das ging aber auch nicht. Nun hatte ich die Nase voll und ließ mich ab 1.1.63 bei der Vereinigten Haftpflichtversicherung, Hannover, versichern. Und siehe da, diese Versicherungsanstalt gewährte mir sofort 50 % Rabatt, weil ich als Beamter im dritten Jahr schadensfrei fuhr.

Da stimmt doch etwas nicht. Die Bestimmungen und Auflagen gelten doch für alle Versicherungsunternehmen.

Ich bitte Sie um Auskunft, ob die VW-Versicherung auch den Schadensfreiheits-Rabatt gewähren muß. Da die VW-Versicherung mich nicht als Beamten anerkannte (ich bin pensioniert), ich aber auf dem Lande wohne und Anspruch auf den Tarif L habe, habe ich meiner Ansicht nach mir den Rabatt von 10 % für 1961 und den 50 %-igen Rabatt für 1962 verdient. Daß die VW-Versicherung etwa einen technischen Gewinn ausschüttet, nehme ich nicht an.

Ich füge den Gewinnausschüttungsplan der Vereinigten Haftpflicht Versicherung für 1963 bei.

Mit freundlichen Grüßen und frohe Wünsche zum Fest und Neujahr

Keim

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

I B 4 - 24 85 68 -
Gesch.-Z.:
(Bei Antwort bitte angeben)

53 BONN, den 2. Juli 1964
Fernsprecher: 306 2355
(oder über Vermittlung: 30 61)
Fernschreiber: 8-86747
Telegrammadresse: Bundeswirtschaftsminister

Herrn
Alexander K e i m

7071 Alfdorf - Haselbach

Betr. F Beiträgeermäßigungen in der Kraftfahrtversicherung

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.12. 1963

Sehr geehrter Herr Keim !

Wegen längerer Erkrankung des zuständigen Referenten hat sich die Beantwortung Ihrer Anfrage leider verzögert. Ich bitte, dies zu entschuldigen.

Der Volkswagen-Versicherungsdienst ist lediglich als Vermittler für mehrere Versicherungsgesellschaften tätig. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anwendung der Tarifvorschriften liegt bei dem Versicherungsunternehmen, mit dem Sie den Vertrag abgeschlossen haben. Den Namen des Vertragspartners können Sie aus dem Versicherungsschein ansehen.

Die Sonderstaffel B für öffentliche Körperschaften und deren Bedienstete war von den Unternehmen, für die der Volkswagen-Versicherungsdienst Verträge vermittelt, vom 1.1.1962 ab anzuwenden. Gemäß den Besonderen Tarifbestimmungen ist jedoch Voraussetzung, daß der Versicherte dem Versicherungsunternehmen sein Arbeitsverhältnis bei einer öffentlichen Körperschaft nachweist. Für Ruhestandsbeamte enthalten die Tarifbestimmungen keine Regelung. Den Versicherungsunternehmen wurde aber von ihrem Verbands empfohlen, die geltenden Bestimmungen auch auf Ruhestandsbeamte anzuwenden. Aus Ihrem Schreiben geht nicht hervor, ob Sie dem Versicherungsunternehmen gegenüber den Nachweis der Beamten-eigenschaft geführt haben. Nur dann wäre der Versicherer in der Lage gewesen, Ihnen für das schadenfreie Kalenderjahr 1961 im Jahre 1962 einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 30 v.H. des Tarif-

beitrages zu gewähren.

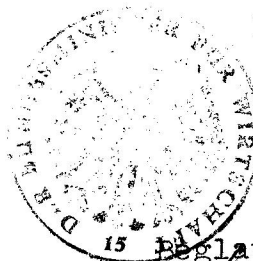
Wenn Sie aus dem beendeten Vertragsverhältnis noch nachträglich Ermäßigungsansprüche geltend machen wollen, so müßten Sie im Streitfalle das ordentliche Gericht anrufen, da es sich bei einem Versicherungsvertrag um ein privates Rechtsverhältnis handelt. Meine Stellungnahme ist für die Versicherungsunternehmen und die Gerichte unverbindlich.

Da Ihr Versicherungsverhältnis offensichtlich auch im Jahre 1962 schadenfrei verlaufen ist, steht Ihnen zusätzliche Beitragsermäßigung für 1962 dann zu, wenn Ihr früheres Versicherungsunternehmen einen technischen Überschuß erzielt hat. Ob dies der Fall ist, kann ich nicht prüfen, da aus Ihrem Schreiben nicht der Namen des Unternehmens hervorgeht.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

B a u e r



Beglaubigt:

[Handwritten signature]